



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 27.04.2023

Sachb.: Viktor Hergovich

Tel.: +43 57 600-2815

Fax: +43 57 600-2920

E-Mail: [post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at](mailto:post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at)

**Zahl:** A4/WA.WLV-10609-6

**Betreff:** Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, Wasserversorgungsanlage, Erweiterung („Sanierung TL012 Steinbrunn – Müllendorf“), wasserrechtliche Bewilligung, mündliche Verhandlung

## K U N D M A C H U N G

Der Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland hat um die wasserrechtliche Bewilligung für Erweiterung seiner Wasserversorgungsanlage angesucht. Dabei soll die Transportleitung TL 012 auf einer Länge von ca. 2000m neu verlegt werden. Von der Maßnahme sind die KGs Steinbrunn und Müllendorf betroffen. Mit dieser Maßnahme soll die „Sanierung“ des Teilstückes Steinbrunn-Müllendorf der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Burgenland vom 26.04.1960, Zl.: VI-589/20-1960, wasserrechtlich bewilligten Transportleitung Neufeld a.d. Leitha - Eisenstadt erfolgen.

Dazu findet im Sinne der §§40 - 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51 idF BGBl. I Nr. 58/2018) und der §§10, 11, 12, 13, 14, 99 Abs.1 lit.c, 105,107 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215 idF BGBl. I Nr. 73/2018) eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am

**Dienstag, dem 23. Mai 2023**

mit dem Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer im Gemeindeamt in Steinbrunn um

**11:00 Uhr** statt.

Verhandlungsleiter: Viktor HERGOVICH

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortrag beim Amt der Bgld. Landesregierung in Eisenstadt, Landhaus neu, 3. OG. Bauteil A, Zimmer Nr. 313, beim Gemeindeamt in Steinbrunn und beim Gemeindeamt in Müllendorf während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

**Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:**

Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen.  
(§ 10 AVG)

**Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.**

Für den Landeshauptmann:  
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:  
Mag. Michael GRAFL



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1  
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail [anbringen@bgld.gv.at](mailto:anbringen@bgld.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>